

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2387/12

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung des SAG vom 21.11.2012, TOP 6.1.3.
3. Psychiatriebericht der Landeshauptstadt Erfurt

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Bezüglich der Anregungen des Herrn Hutt, CDU-Fraktion, wird in Zusammenarbeit mit dem Rechtsamt wie folgt Stellung genommen:

1. Die Aufgaben des Sozialpsychiatrischen Dienstes im Gesundheitswesen beruhen auf § 8 der VO über den öffentlichen Gesundheitsdienst ... vom 08.08.1990, GVBl. Nr. 17 S. 337 ff.

Hiernach bieten die Gesundheitsämter neben den ihnen sonst durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben insbesondere Dienste an, die auch auf die "gesundheitliche Beratung für Menschen, die an einer Sucht oder an einer psychischen Krankheit leiden, von ihr bedroht oder dadurch gefährdet sind, sowie deren Angehörige über Personen, Einrichtungen und Stellen die vorsorgende, begleitende und nachsorgende Hilfe gewähren können" gerichtet sind.

Folglich ist es Ziel, Beratungen durch den öffentlichen Gesundheitsdienst, unabhängig von den Leistungen der Krankenkassen, durchzuführen. Hier erfolgt eine Abgrenzung zu den sonstigen medizinischen Leistungen, die den privat tätigen Ärzten und Fachärzten vorbehalten sind .

Es treten also die kreisfreien Städte in ihrer eigenen Verantwortung auf Grund der Aufgabenzuweisung durch die entsprechende Verordnung gegenüber dem Bürger auf.

Diese Aufgaben sind durch die Beschäftigten und Beamten, die in besonderer Weise durch ihre Weisungsgebundenheit, Verschwiegenheit und durch Gewährleistung des Datenschutzes verpflichtet sind, durchzuführen. Die Beschäftigten und Beamten sind in die Arbeitsorganisation der Stadt im Amt für Soziales und Gesundheit abhängig eingebunden und arbeiten hinsichtlich ihrer zu erbringenden Aufgaben in Bezug auf Ort, Zeit und Dauer ihrer Tätigkeit nach Weisung und sind nicht frei in der Gestaltung ihrer Tätigkeit.

Diese Tätigkeiten sind aus hiesiger Sicht nicht (und schon gar nicht auf Dauer) durch Honorarkräfte als weisungsungebundene Tätige zu erbringen, da hier nur im engen vertraglichen Rahmen eine Einflussnahme auf die Leistung und deren Erledigung erfolgen kann. An Anweisungen oder Weisungen der Stadt wären sie nicht gebunden bzw. diese dürften erst gar nicht ergehen. Verantwortlich gegenüber dem Bürger bleibt aber die Stadt.

Im Übrigen ergeben sich bei der Übertragung der Aufgabe auf eine Honorarkraft haftungsrechtliche Risiken für die Stadt, auf die hier jedoch nicht näher eingegangen werden soll.

2. Da die Aufgabe "Sozialpsychiatrischer Dienst" somit durch einen Beschäftigten oder Beamten der Stadt wahrzunehmen ist, besteht daher grundsätzlich eine Bindung an das Tarif- bzw. Besoldungsrecht. Eine außertarifliche Vergütung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich und bedarf gem. § 33 Abs. 3 ThürKO der Genehmigung durch das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium.

Anlagen

-

gez. Kläser
Unterschrift Amtsleiter

07.01.2013
Datum
